



DJK Sportverein Greßthal 1946 e. V.

Abteilungsordnung Steebeisser im Verein DJK Greßthal 1946 e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung

Der Verein DJK Greßthal 1946 e. V. erkennt die Abteilungsordnung „Steebeisser“ an.

Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Hauptvereines.

Die Abteilung regelt die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung des Vereines.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die durch die Vorstandschaft oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen wurden.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstands und an der Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden und nur diese.

Für den Erwerb der Abteilungsmemberschaft ist das Aufnahmeformular der Abteilung ordnungsgemäß in schriftlicher Form vorzulegen.

Für die Beendigung der Abteilungsmemberschaft ist der Abteilung ordnungsgemäß in schriftlicher Form eine Kündigung vorzulegen.

Einem Abteilungsmember kann die Mitgliedschaft in der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgrund besonderer Vorkommnisse oder anderen Gründen entzogen werden.

Die Abteilungsmemberschaft haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.



§ 3 Abteilungshaushalt und Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen erhoben werden.

Die Abteilung verwaltet die ihre zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeit angekündigten Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende eines Geschäftsjahres zur Kassenprüfung des Hauptvereins zu übergeben.

Eine abteilungsinterne Rückzahlung für Studierende und Auszubildende in Höhe eines von der Abteilungsversammlung bestimmten Betrages kann durch eine jährliche, schriftliche und ordnungsgemäße Beantragung erlangt werden. Die Betragshöhe ist durch den aktuellsten Beschluss festgelegt. Hierzu muss ein gültiger Nachweis, in Form einer Immatrikulationsbescheinigung, eines Schülerausweises oder eines Ausbildungsnachweises beigefügt werden.

Weiter wird eine abteilungsinterne Rückzahlung an die Helfer der jährlichen Steebeisser Party festgelegt. Die Betragshöhe ist durch den aktuellsten Beschluss festgelegt. Rückzahlung steht jedem Abteilungsmitglied zu, welches sich aktiv bei der Planung, Organisation und Umsetzung der Steebeisser Party engagiert und nur diesen.

Die Aufgaben der Steebeisser Abteilung sind die Förderung des Gemeinschaftssinns, die Nachwuchsförderung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Diese Aufgaben sollen durch Veranstaltungen und gemeinsame sozialpolitische Unternehmungen oder Seminare erreicht werden.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung



§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- (1) dem/der Abteilungsleiter/in
- (2) seinem/seiner Stellvertreter/in
- (3) der erweiternden Vorstandschaft
- (4) dem/der Abteilungskassier/in
- (5) dem/der Schriftführer/in

Der/die Abteilungsleiter/in und sein/seine Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der/die Abteilungsleiter/in der Steebeisser Abteilung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses.

Sitzungen des Abteilungsvorstandes finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsvorstandschaft ist von dem/der Abteilungsleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Abteilungsvorstandschaft entscheidet über die Verwendung der Abteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung des Vereins.

Die Wahl oder die Berufung in ein Amt des Abteilungsvorstandes erfolgt für drei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsvorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann der Abteilungsvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode bestimmen.

Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Abteilungsvorstand besteht immer in seiner Gesamtheit aus einer ungeraden Personenanzahl.

Die Abteilungsvorstandschaft ist gegenüber der Vereinsvorstandschaft und den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet. An der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins ist ein Rechenschaftsbericht, bestehend aus Tätigkeits- und Kassenbericht, vorzustellen.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung besteht aus der Abteilungsvorstandschaft, allen Mitgliedern der Abteilung und Mitarbeitern der Abteilung.

Mitglieder der Abteilung können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ihr aktives Wahlrecht ausüben.

Die Voraussetzung zur Ausübung des passiven Wahlrechts, also Posten der Abteilungsvorstandschaft zu übernehmen, ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs.



Wahlvorschläge können grundsätzlich durch alle Mitglieder, unabhängig von der Stimmberechtigung gemacht werden. Dies umfasst auch die eigene Kandidatur.

Die jährliche Abteilungsversammlung findet mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der gültigen Wahlordnung Anwendung.

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- (1) Entgegennahme der Berichte des/der Abteilungsleiters/in der Abteilungsvorstandschaft
- (2) Entgegennahme des Kassenabschlusses des/der Kassiers/in der Abteilungsvorstandschaft
- (3) Entlastung der Abteilungsvorstandschaft
- (4) Wahl der Abteilungsvorstandschaft
- (5) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen der Abteilung geht im Falle einer Auflösung in den Hauptverein über.

§ 8 Abteilungsordnungsänderung

Änderungen der Abteilungsordnung können nur durch eine außerordentliche speziell zu diesem Zweck einberufene Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern.

Abteilungsordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss des Vereins wirksam.

§ 9 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung.

Vorstehende Abteilungsordnung tritt gemäß Beschluss vom 01. März 2020 von Vorstandschaft und Vereinsausschuss mit sofortiger Wirkung in Kraft.